

**2020/628/240**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: Ralf Weber



## **GEW Management GmbH**

### **Änderungsvertrag zum Rahmenvertrag vom 23.03.2018**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	17.06.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	02.07.2020	Ö

#### **Beschlussvorschlag**

§1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung wird dergestalt erweitert, dass die Gesellschaft künftig auf Grundlage gesondert abzuschließender Einzelvereinbarungen neben den bisher bereits in §1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung aufgeführten Leistungen auch IT-Dienstleistungen für ihre öffentlichen Gesellschafter erbringt.

#### **Sachverhalt**

Auf der Grundlage der Beschlussfassungen des Stadtrates der Kreisstadt Homburg und des Kreistages des Saarpfalz-Kreises wurde das Geschäftsfeld der GEW Management GmbH um die Erbringung von IT-Dienstleistungen erweitert. Erforderlich wird nun noch die Modifikation des Rahmenvertrages vom 23.03.2018. In der Sitzung wird berichtet.

#### **Anlage/n**

- 1 GEW\_IT-Ergänzung Rahmenvertrag\_2020 (öffentlich)
- 2 Rahmenvertrag\_unterzeichnet (öffentlich)

# Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag vom 23. März 2018

zwischen

## **Saarpfalz-Kreis**

vertreten durch den Landrat, Dr. Teophil Gallo,

## **Kreisstadt Homburg**

vertreten durch den Oberbürgermeister, Rüdiger Schneidwind,

und

## **Gebäude-, Energie- und Wasser-Managementgesellschaft mbH (GEW Management GmbH)**

vertreten durch den Geschäftsführer, Prof. Dr.-Ing. Franz Heinrich,

1. Der Saarpfalz-Kreis sowie die Kreisstadt Homburg (nachfolgend auch einzeln oder gemeinsam „**Gesellschafter**“ genannt) haben zur Stärkung ihrer interkommunalen Zusammenarbeit mit Datum vom 16. Dezember 2016 gemeinsam die **Gebäude-, Energie- und Wasser-Managementgesellschaft mbH (GEW Management GmbH)** mit dem Sitz in Homburg/Saar (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt) gegründet. Die Gesellschafter halten jeweils 50 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft.
2. Unter dem 23. März 2018 haben die Gesellschafter mit der Gesellschaft eine Rahmenvereinbarung (nachfolgend „**Rahmenvereinbarung**“ genannt) zu den allgemeinen Grundsätzen bei der Umsetzung von Maßnahmen geschlossen.
3. Zwischenzeitlich wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25. März 2019 der Gesellschaftszweck der GEW Management GmbH um die Erbringung von IT-Dienstleistungen erweitert. Künftig sollen nun auch IT-Dienstleistungen seitens der GEW Management GmbH für ihre Gesellschafter erbracht werden.
4. Vor diesem Hintergrund wird § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung dergestalt erweitert, dass die Gesellschaft künftig auf Grundlage gesondert abzuschließender Einzelvereinbarungen neben den bisher bereits in § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung aufgeführten Leistungen auch IT-Dienstleistungen für ihre öffentlichen Gesellschafter erbringt.

Homburg, den \_\_\_\_\_

---

Saarpfalz-Kreis

---

Kreisstadt Homburg

---

GEW Management GmbH



# Rahmenvertrag

Zwischen

**Saarpfalz-Kreis**

vertreten durch den Landrat, Dr. Theophil Gallo,

**Kreisstadt Homburg**

vertreten durch den Oberbürgermeister, Rüdiger Schneidwind,

und

**GEW Management GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer, Prof. Dr.-Ing. Franz Heinrich,

wird folgender Rahmenvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen:

## Präambel

1. Der Saarpfalz-Kreis sowie die Kreisstadt Homburg (nachfolgend auch einzeln oder gemeinsam „**Gesellschafter**“ genannt) haben zur Stärkung ihrer interkommunalen Zusammenarbeit mit Datum vom 16.12.2016 gemeinsam die GEW Management GmbH mit dem Sitz in Homburg/Saar (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt) gegründet. Die Gesellschafter halten jeweils 50 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft wird tätig zur Umsetzung des Förderprogramms des Ministeriums für Inneres und Sport zur Einsparung von Wärme, Strom, Wasser und Ressourcen an Immobilien des Saarpfalz-Kreises und der Kreisstadt Homburg sowie zum Aufbau und Betrieb eines Gebäude-, Energie- und Wassermanagements. Dies beinhaltet die Beschaffung von Energieerzeugungs- und Energiecontrolling-Anlagen der Gesellschafter. Zunächst sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
  - a. Investitionen in die Gebäudeleittechnik
  - b. Errichtung einer gemeinsamen Leitstelle
  - c. Erstellung von energetischen Konzepten sowie
  - d. Einstieg in die E-Mobilität.
3. Die Parteien streben eine teilweise Finanzierung der Maßnahmen über Fördermittel des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes sowie ggf. weiterer Förderträger an. Darüber hinausgehender Mittelbedarf soll grds. verursachungsgerecht durch die Gesellschafter gedeckt werden.
4. Mit diesem Vertrag regeln die Parteien die allgemeinen Grundsätze bei der Umsetzung von Maßnahmen. Zu jeder Einzelmaßnahme werden die Parteien die besonderen Erfordernisse in einer gesonderten Vereinbarung festhalten.

Dies als Bestandteil der Vereinbarung vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1 Leistungsumfang**

1. Die Gesellschaft wird auf der Grundlage gesondert abzuschließender Einzelvereinbarungen insbesondere folgende Leistungen für die Gesellschafter erbringen
  - a. Investitionen in die Gebäudeleittechnik
  - b. Errichtung einer gemeinsamen Leitstelle
  - c. Erstellung von energetischen Konzepten sowie
  - d. Einstieg in die E-Mobilität
2. Die Gesellschaft wird ausschließlich für ihre öffentlichen Gesellschafter tätig, die die Gesellschaft gemeinsam wie eine eigene Dienststelle beherrschen. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausschreibung der erforderlichen Leistungen durch die Gesellschafter derzeit nicht veranlasst (sog. in-house-Vergabe, vgl. § 108 Abs. 1 GWB).

## **§ 2 Mitwirkung der Gesellschafter**

1. Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft im Rahmen der Umsetzung einzelner Maßnahmen, die in ihrem Interesse erfolgen, unentgeltlich Personal bei. Die Einzelheiten sind gesondert zu vereinbaren. Das vom jeweiligen Gesellschafter insoweit überlassene Personal wird ausschließlich für Zwecke der Leistungserbringung an diesen Gesellschafter verwendet. Das Weisungsrecht hinsichtlich dieses Personals verbleibt beim jeweiligen Gesellschafter.
2. Mit der Personalbeistellung ist keine Überlassung von Arbeitnehmern im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) verbunden, vgl. § 1 Abs. 3 AÜG).

## **§ 3 Fördermittel**

1. Die Parteien streben eine möglichst weitgehende Finanzierung der durchzuführenden Maßnahmen über Fördermittel an. Sie werden bei der Stellung von Fördermittelanträgen eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig nach besten Kräften unterstützen.
2. Sofern die Förderbedingungen die Durchführung von Maßnahmen nur durch eine oder mehrere der Parteien zulässt, sind die vertraglichen Beziehungen insoweit entsprechend zu gestalten.

## **§ 4 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

1. Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter(n) ist angemessen abzurechnen (*at arm's-length*). Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Die Gesellschaft berechnet ihre nach den vorstehenden Grundsätzen bemessene Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer soweit diese anfällt.

außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilung darf die Gesellschaft keinem Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen Vermögensvorteile zuwenden, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben.

3. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.
4. Ob und in welcher Höhe ein Vorteil gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 3 durch bestandskräftige bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

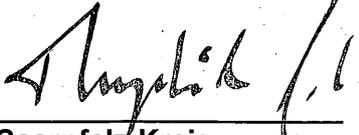
## § 5 Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

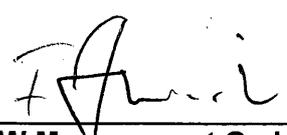
## § 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in dieser Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich gerade noch zulässigen Maß anzupassen.

Homburg, den 23.03.2018

  
\_\_\_\_\_  
**Saarpfalz-Kreis**  
Dr. Theophil Gallo  
(Landrat)

  
\_\_\_\_\_  
**Kreisstadt Homburg**  
Rüdiger Schneidewind  
(Oberbürgermeister)

  
\_\_\_\_\_  
**GEW Management GmbH**  
Prof. Dr.-Ing. Franz Heinrich  
(Geschäftsführer)